Lizenziert für Herm Christoph Mecking
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschütz

25 Jahre Stiftung&Sponsoring

Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-Management und -Marketing

Engagement: Was Sport bewegen kann

Rote Seiten: Mehr in der Gesellschaft bewegen. Stiftungen und Sport

Herausgeber: Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ), Erich Steinsdörfer Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking www.stiftung-sponsoring.de·www.susdigital.de





Ruf zur engagierten Tat

Liebe Leserin, lieber Leser,

"Sport, Spaß und Allgemeinwohl" – so lautete der Titel der 6. Bertha-Benz-Vorlesung, die meine frühere Chefin und spätere Bundesverfassungsrichterin, Lerke Osterloh, vor über 30 Jahren hielt. Sie setzte sich darin in verfassungsrechtlicher Perspektive mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht auseinander. Anlass war das wenige Wochen zuvor, am 18.12.1989 verkündete Vereinsförderungsgesetz. Die vorbereitend tätige unabhängige Sachverständigenkommission hatte vorgeschlagen, die Förderung des Sports (einschließlich des Zusatzes "Schach gilt als Sport") aus dem Katalog gemeinnütziger Zwecke in §52 AO zu streichen. Stattdessen wurde er erweitert um "die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports". Dies hatte zu heftiger Kritik geführt, "weil hier typische Freizeitbetätigungen mit dem Prädikat der Gemeinnützigkeit versehen werden und so in den Genuss staatlicher Mitfinanzierung kommen".

Heute scheint außer Frage zu stehen, dass zumindest der Sport im Grundsatz dem Gemeinwohl zu dienen geeignet ist. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine sind gleichwohl vom Spendenabzug ausgeschlossen. Und in Grenzbereichen wird im Einzelfall auch die "Sporteigenschaft" im Sinne einer Eignung zur körperlichen Ertüchtigung umstritten sein. Steuerliche Probleme liegen dann allerdings im bezahlten Sport und bei sportlichen Veranstaltungen (definiert in dem ebenfalls durch das Vereinsförderungsgesetz eingeführten § 67a AO) mit schwierigen Abgrenzungen zwischen steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und steuerprivilegiertem Zweckbetrieb.

Die Vielfalt der "Sportförderung zwischen Konkurrenz und Gemeinwohl" war schon einmal in der S&S-Ausgabe 4/2009 gezeigt worden. Immer noch und immer mehr greift Sportförderung als Stiftungsziel weit aus und leistet einen signifikanten Beitrag zum sozialen Kapital: Stiftungen erhalten Vereinsstrukturen, fördern das Ehrenamt, motivieren und bezahlen das Trainingspersonal, leisten Integrationsarbeit und Gewaltprävention, dienen der Gesundheitsförderung der Bevölkerung, finanzieren den Leistungs- und Breitensport, sie ermöglichen den Sport.

Im vorliegenden Heft wird deutlich, welche Kreativität und Wirksamkeit mit solchem stifterischen Engagement im Sport verbunden ist. Eine Leitidee gibt das Interview von Erich Steinsdörfer mit dem Profifußballer Robin Gosens, der jüngst die träumenlohntsich-Stiftung errichtet hat, die junge Menschen bei der Verwirklichung ihrer sportlichen Ambitionen unterstützt.

Andere Beiträge stellen die vielseitigen Verbindungslinien und Synergien zwischen Sport und Stiftungsarbeit vor, die damit verbundenen vielfältigen gesellschaftlichen Formen und Ziele, die Fokussierung auf einzelne Sportarten und Förderinstrumente, den Einsatz prominenter Botschafter aus dem Sport.

Deutlich wird bei alledem: Sportförderung konkretisiert das Gemeinwohl. Sportvereine und -stiftungen sind ein notwendiger Teil der Zivilgesellschaft. Joachim Ringelnatz hat es in seinem "Ruf zum Sport" auf den Punkt gebracht: "Sport stärkt Arme, Rumpf und Beine/kürzt die öde Zeit/ und er schützt uns durch Vereine/vor der Einsamkeit".

Ihr Dr. Christoph Mecking Geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger, Berlin